

SG_GERICHTE IV-2012/43 vom 30. August 2012

SG Gerichte, 2012-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2012_43

FR: SG_GERICHTE IV-2012/43 du 30 août 2012

IT: SG_GERICHTE IV-2012/43 del 30 agosto 2012

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. f, Art. 16c Abs. 2 lit. d, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Der Fahrzeuglenker lenkte trotz Führerausweisentzugs ein Motorfahrzeug. Der Führerausweis wurde ihm auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre entzogen, da er mit zwei schweren Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften in den vergangenen rund vier Jahren bereits verzeichnet war. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden. Dass die Vorinstanz die Wiedererteilung von einem die Fahreignung bestätigenden verkehrspsychologischen Gutachten abhängig machte, erscheint im konkreten Fall sachgerecht (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. August 2012, IV-2012/43).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 30.08.2012 IV-2012/43 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 30.08.2012 IV-2012/43 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 30.08.2012 IV-2012/43

Art. 16c Abs. 1 lit. f, Art. 16c Abs. 2 lit. d, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Der Fahrzeuglenker lenkte trotz Führerausweisentzugs ein Motorfahrzeug. Der Führerausweis wurde ihm auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre entzogen, da er mit zwei schweren Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften in den vergangenen rund vier Jahren bereits verzeichnet war. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden. Dass die Vorinstanz die Wiedererteilung von einem die Fahreignung bestätigenden verkehrspsychologischen Gutachten abhängig machte, erscheint im konkreten Fall sachgerecht (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. August 2012, IV-2012/43).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.